

BILDUNG & ARBEIT

1. Konkludente Herabsetzung der Arbeitszeit

Der Kläger arbeitete bei der beklagten Arbeitgeberin zunächst im vereinbarten Ausmaß von 11 Wochenstunden, ehe er ab 1.6.2021 wegen Personalmangels im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zu Diensten eingeteilt wurde. Im Oktober 2021 wurde er vom Geschäftsführer darüber informiert, dass sein Arbeitsausmaß wieder auf 23 Stunden reduziert wird, weil ein neuer Teilzeitmitarbeiter eingestellt wurde. Ab November wurde der Kläger auch nur mehr im Umfang von 23 Wochenstunden zum Dienst eingeteilt. Den am 2.11.2021 übermittelten geänderten Arbeitsvertrag hat der Kläger nicht unterfertigt. Auch hat er sich nicht im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung leistungsbereit erklärt, sondern seine Dienste im November und Dezember 2021 weiterhin im eingeteilten (und damit monatlich vorab mitgeteilten) Umfang verrichtet, ohne gegenüber dem Arbeitgeber eine über die mitgeteilte Diensteinteilung hinausgehende Einteilung zu verlangen.

Ausgehend von diesem festgestellten Sachverhalt kam das Erstgericht zu dem Ergebnis, dass zwischen den Streitteilen mittels konkludenter Vereinbarung das Ausmaß der Arbeitszeit des Klägers reduziert wurde. Diese Rechtsansicht wird vom OLG Wien geteilt:

Für die Konkludenz eines Verhaltens kommt es allein auf den Eindruck an, den der andere aufgrund dieses Verhaltens gewinnen musste, also auf das Verständnis, das er redlicherweise daraus erschließen durfte und erschlossen hat. Ausgehend von den erstgerichtlichen Feststellungen durfte der Arbeitgeber aus dem Verhalten des Klägers nach Treu und Glauben ableiten, dass dieser konkludent mit der Reduktion auf 23 Wochenstunden spätestens mit Ende November 2021, als ihm die Diensteinteilung für Dezember 2021 übermittelt wurde, einverstanden war. Das Klagebegehren auf Zahlung eines Entgelts auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung war demnach für den Zeitraum ab Dezember 2021 abzuweisen.

(Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 28. 5. 2024, 8 Ra 30/24a

BILDUNG & ARBEIT

2. Workshop: Lernen aus der Zukunft - ein Paradigmenwechsel für erfolgreiche Innovationen

Der Erfolg unserer Innovationsbemühungen bleibt oft hinter den Erwartungen zurück, da viele Innovationen lediglich die Vergangenheit fortschreiben, anstatt sich auf die Zukunft auszurichten. Häufig konzentrieren wir uns darauf, bestehende Ansätze zu verbessern oder zu optimieren, ohne dabei wirklich neue Wege zu beschreiten. Der Grund dafür ist, dass unser Gehirn und Organisationen darauf programmiert sind, in bekannten Mustern zu denken und diese zu reproduzieren; dadurch fällt es uns schwer, mit einer Welt umzugehen, die unsicher, komplex und im ständigen Wandel ist - die sogenannte „VUCA“-Welt.

Um diese Hürden zu überwinden, müssen wir von einer vergangenheitsorientierten Denkweise in einen Modus des „Lernens aus der Zukunft“ wechseln. Dies bedeutet, dass unsere Innovationsprozesse neu gedacht werden müssen: sie müssen darauf abzielen, Zukunftspotenziale und Möglichkeiten zu identifizieren und diese aktiv für radikale Innovationen nutzbar zu machen. Auf diese Weise wird es möglich, nicht nur auf Veränderungen zu reagieren, sondern die Zukunft aktiv und pro-aktiv zu gestalten (indem z.B. neue Nischen und Märkte erschlossen werden). Dafür sind jedoch spezifische Fähigkeiten sowohl auf individueller als auch auf Unternehmensebene notwendig.

In diesem interaktiven Workshop mit Herrn Univ.-Prof. Dr. DI Markus Peschl / Professor für Innovation und Cognitive Science an der Universität Wien, werden sowohl theoretische Grundlagen diskutiert als auch praktische Methoden der zukunftsgetriebenen Innovation vorgestellt und geübt, wie Sie diese in Ihrer Organisation einsetzen können. Ziel ist es, nicht nur die Innovationskraft Ihres Unternehmens zu stärken, sondern sich auch konsequent auf die Zukunft auszurichten, um diese mittels sogenannter „Futures Literacies“ nachhaltig und erfolgreich gestalten zu können.

Termin: Dienstag, 22.10.2024, 9:00 - 12:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz, Raum S4 „Junge Unternehmen“

Vortragender: Univ.-Prof. Dr. DI Markus F. Peschl

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

Die Veranstaltung ist kostenlos.

3. Kündigung, Entlassung & Co. - Auflösung von Arbeitsverträgen

Die Praxis zeigt, dass bei Beendigung von Arbeitsverträgen immer wieder an sich leicht vermeidbare Fehler gemacht werden, die den Unternehmern teuer zu stehen kommen. Es werden Voraussetzungen, Fallen und Fehlerquellen zu allen möglichen Auflösungsarten vorgestellt und Tipps für die Praxis gegeben, um Arbeitsverhältnisse rechtlich sicher lösen zu können.

- Kündigung - Fristen, Termine und Aufklärung weit verbreiteter Irrtümer

Ausgabe 17 | 8.10.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Kündigungsanfechtungsmöglichkeiten
- Entlassung - warum Verwarnungen wichtig sein können
- unberechtigter Austritt -> warum in der Praxis viel zu schnell von einem Austritt ausgegangen wird
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)
- Auflösung im Krankenstand

Termin/Ort: Mittwoch, 6.11.2024, 14:30 - 16:30 Uhr, online

Trainer: Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-8987>

ENERGIE

1. Informationen zur EU-Strommarktreform und Energieeffizient Monitoring Stelle

Im September veranstaltete die E-Control ein informatives Webinar zur EU-Strommarktreform unter dem Titel „Die EU-Strommarktreform im Detail - ein Weg zu nachhaltiger Energie und stabileren Preisen?“. In diesem Webinar wurden die Auswirkungen der neuen Rechtsakte, die im Juni 2024 in Kraft traten, auf Verbraucher und Marktteilnehmer des Strommarktes umfassend erläutert. Die Präsentationsunterlagen sowie die Aufzeichnung des Webinars stehen auf der Website der E-Control zur Verfügung.

[Präsentationsunterlagen](#)

[Aufzeichnung Webinar](#)

Neue elektronische Meldeplattform ab Mitte Oktober 2024 verfügbar: Ab Mitte Oktober 2024 wird der zweite Teil der elektronischen Meldeplattform für Meldungen gemäß dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), idF BGBl. I Nr. 29/2024, zugänglich sein. Über diese Plattform können Meldungen sicher und effizient an die E-Control übermittelt werden. Der Zugang erfolgt über das [Unternehmensserviceportal \(USP\)](#).

Ab dem 15. Oktober 2024 können zudem standardisierte Kurzberichte und Meldungen für Energieaudits für das Jahr 2024 eingereicht werden. Der standardisierte Kurzbericht dient der Meldung von Energieaudits und anerkannten Managementsystemen gemäß dem Bundes-Energieeffizienzgesetz. Die Meldefrist endet am 30. November 2024.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zu den Vorgaben sowie Anleitungen zur Bedienung der elektronischen Meldeplattform finden Sie auf der Website [energieeffizienzmonitoring.at](#).

2. Neue Studie zur Finanzierung des österreichischen Wasserstoffstartnetzes veröffentlicht

Das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat eine umfassende Studie zur Finanzierung des geplanten Wasserstoffstartnetzes in Auftrag gegeben. Diese Studie untersucht verschiedene Ansätze, um die erheblichen Anfangsinvestitionen zu bewältigen und den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur in Österreich zu ermöglichen. Die Studienergebnisse geben einen wertvollen Einblick in die finanzielle Machbarkeit und die strategischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wasserstoffstartinfrastruktur in Österreich zu realisieren.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#)

ENERGIE

3. Zweite Ausschreibung der FTI-Initiative zur Transformation der Industrie

Noch bis zum 31. Oktober 2024 ist die zweite Ausschreibung der "FTI-Initiative zur Transformation der Industrie" geöffnet. Diese Initiative bietet Unternehmen der produzierenden Industrie die Chance, innovative technologische Lösungen zu entwickeln, die dabei helfen, energiebedingte sowie schwer vermeidbare, prozessbedingte Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken. Durch den Einsatz moderner Klimaschutztechnologien sollen langfristige, umweltfreundliche Produktionsprozesse gefördert werden.

Nähere Informationen: [Link](#)

4. Ladepunkt-Daten-VO wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Ladepunkte-Daten-Verordnung (VO) bringt wichtige Neuerungen für Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Dies betrifft auch Ladepunkte die auf Parkplätzen bzw. Parkhäuser die auf Betriebsgeländen öffentlich zugänglich sind. Betreiber sind nun verpflichtet, detaillierte Informationen zu ihren Ladepunkten an die zuständigen Behörden zu melden.

Zu den zu meldenden Daten zählen technische Spezifikationen, Standortdaten und Betriebsinformationen. Die Erfassung dieser Daten ist notwendig, um eine bessere Transparenz und Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur zu gewährleisten. So können Nutzer von Elektrofahrzeugen schneller und gezielter Ladepunkte finden, während Behörden die Entwicklung der Ladeinfrastruktur besser überwachen und steuern können.

Link: [BGBlA_2024_II_257.pdfsig \(bka.gv.at\)](#).

5. PV-Potential: Dach- und Freiflächen im Fokus

Photovoltaik wird eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele Österreichs im Stromsektor spielen. In den letzten Jahren hat der Ausbau aufgrund sinkender Kosten, attraktiver Förderungen und verstärktem Wunsch nach Eigenversorgung stark zugenommen.

Im Jahr 2023 erlebte Österreich einen beeindruckenden Zuwachs bei der Photovoltaik. Die installierte Leistung stieg um 59 Prozent, während sich der jährliche Zubau mehr als verdoppelte. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung bleibt jedoch noch viel zu tun: Bis 2030 wird ein Zuwachs von etwa 11 TWh benötigt, um die Klimaziele zu erreichen. Laut dem österreichischen Netzinfrastukturplan (ÖNIP) muss die Leistung bis 2040 sogar auf 41 TWh ausgebaut werden, um die Klimaneutralität sicherzustellen. Ein zentrales Thema dabei ist die effiziente Nutzung von Flächen für PV-Anlagen.

Oesterreichs Energie hat hierzu eine Studie erstellt, die mögliche Flächenpotenziale auf Gebäuden und Infrastrukturen ermittelt, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen realisierbar sind.

Weiter zur [Studie](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Fristenlauf für Antragstellungen für die Auszahlung von Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des NEHG 2022

Wir weisen darauf hin, dass mit 1.10.2024, der Fristenlauf für Antragstellungen für die Auszahlung von Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022) begonnen hat.

- **Gegenstand der Entlastungsmaßnahmen sind Rückvergütungen endgültig bezahlter CO₂ Steuern von in Summe 261 Mio Euro für die von Unternehmen verbrauchten Energieträger (Mineralöle, Erdgas, Kohle, etc; ausgenommen elektrische Energie und Treibstoffe) für den Entlastungszeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023.** Dadurch soll die Inanspruchnahme der Entlastungsmaßnahme für alle energieintensiven Betriebe möglich sein, wobei aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nur jene Energieträger von der Entlastungsmaßnahme erfasst sind, die zu Heizzwecken (insbesondere Prozesswärme und Raumheizung) verwendet werden.
- **Frist: Für den Entlastungszeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 können Anträge auf Entlastung von 1. Oktober 2024 bis zum 30. November 2024 gestellt werden.**
 - Der Antrag auf Entlastung ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter sowohl auf die formelle als auch inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen.
 - Für die Entlastungszeiträume ab 2024 sind die Anträge jeweils im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ab dem 1. Mai bis zum 30. Juni zu stellen.
- **Antragslegitimiert sind:**
 - Energieintensive Betriebe iSd [§ 26 Abs 2 NEHG](#)
 - Betriebe, die bestimmten „Carbon Leakage“ Wirtschaftszweigen zugeordnet sind. Die Liste der begünstigten Wirtschaftszweige bzw. Teile von Wirtschaftszweigen finden Sie in der [Anlage 2 NEHG](#).
- **Höhe entlastungsfähiger Mehrkosten:**
 - Im Falle eines energieintensiven Betriebs sind 45 Prozent der Mehrbelastung für Energieträger, die zu Heizzwecken verwendet werden, entlastungsfähig.
 - Für Betriebe, die in einem Carbon Leakage gefährdeten Wirtschaftszweig nach Anlage 2 tätig sind, soll sich das Ausmaß der Entlastung auf zwischen 65 und 95 Prozent erhöhen.
- **Zuständige Behörde:** Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH).

STEUERN UND FINANZEN

- **Hintergrund:** Im Zuge der ökosozialen Steuerreform und der Einführung der nationalen CO₂-Bepreisung wurden Entlastungsmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen des beihilferechtlichen Verfahrens wurden nach eingehender Prüfung Anpassungen der Entlastungsmaßnahmen erforderlich, die mit der letzten Novelle des NEHG 2022 ([BGBl. I Nr. 60/2024](#)) umgesetzt wurden. Das Vorliegen der beihilferechtlichen Voraussetzungen und das damit einhergehende Inkrafttreten der Entlastungsmaßnahmen in den §§ 25 bis 27 sowie der Anlage 2 des NEHG 2022 wurden im [BGBl. I Nr. 137/2024](#) kundgemacht. Die Entlastungsmaßnahmen für energieintensive Betriebe und Carbon Leakage sehen eine anteilige Entlastung der Mehrbelastung für bestimmte Betriebe vor. Dadurch soll dem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit oder der Produktionsverlagerung und den damit verbundenen Emissionen ins Ausland durch die Bepreisung des NEHG entgegengewirkt werden.
- **Weiterführende Informationen/FAQs** finden Sie unter: [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/nationales-emissionszertifikatehandelsgesetz-2022-\(NEHG-2022\)/entlastungen-und-entlastungsma%C3%9Fnahmenteilnehmer.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/nationales-emissionszertifikatehandelsgesetz-2022-(NEHG-2022)/entlastungen-und-entlastungsma%C3%9Fnahmenteilnehmer.html) bzw. siehe [Infoblatt](#).
- **Webinar zu NEHG-Entlastungsmaßnahmen für die Industrie:** Wir dürfen Sie in dem Zusammenhang auf ein diesbezügliches Webinar der Wirtschaftskammer hinweisen:

Termin: 15.10.2024 von 15:00-16:30 Uhr.

Ort: Online

Anmeldung unter:

https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=rUxTKxvVu0WvK1nA_lh80kTGO-Yl8r9HkBdBCgSsBM1UNUhST09YMVLYSFTTIRZREdNR0M2NU1ZRi4u bis einschließlich 10.10.2024.

STEUERN UND FINANZEN

2. Lohnsteuer-Forum 2024

In diesem Seminar werden Sie über relevante Neuerungen auf dem Gebiet der Lohnsteuer informiert

Gesetzliche Änderungen

- Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2024
- Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich der steuerfreien Mitarbeiterprämie 2024
- Aktuelle steuerliche Werte 2025
- Sonstige aktuelle (und geplante) gesetzliche Änderungen im Steuerrecht: Insbesondere Änderungen durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025. (Änderungen beim Kilometergeld, bei den Tages- und Nächtigungsgeldern, bei den Absetzbeträgen, etc.)

Änderungen in Verordnungen

- Änderung der Sachbezugswerteverordnung: Neuregelung beim Sachbezug Zinsersparnis & Änderungen beim Sachbezug Wohnraum
- Änderungen in der Lohnkontenverordnung und im Lohnzettel

Geplante Änderungen durch den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024 des BMF

Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie Bundesfinanzgerichts

Ausgewählte Beispiele aus der Verwaltungs- und Abrechnungspraxis wie zB

- Antworten des BMF zu Zweifelsfragen zur Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 447 EStG 1988
- Umsetzungsfragen betreffend Zinsersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit unveränderlichem Sollzinssatz
- Zweifelsfragen zur Sachbezugswerteverordnung betreffend E-Ladestationen, Kostenersätze für Ladekosten, Spezialfahrzeuge und Oldtimer
- Sonstiges Wissenswertes aus der Verwaltungspraxis

Termin/Ort: Mo, 11.11.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer:

Dr. Irina Prinz, Rabel & Partner GmbH,

Mag. Michael Seebacher, Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-8885>

TECHNOLOGIE

1. Forderungen des Themenbereichs Technologie & Innovation

Begeisterung für Innovation und das Vertrauen in die Rolle der Industrie sind Grundvoraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit Österreichs. Ein offenes und tolerantes Mindset ermöglicht eine erfolgreiche ökonomische und ökologische Entwicklung. Die Politik muss durch klare und positive Botschaften den Wert von Forschung, Technologie und Innovation für den Standort, die Beschäftigung und den Wohlstand hervorheben und die Rahmenbedingungen für eine Innovationskultur schaffen.

Gerade in Budgetdiskussionen ist es entscheidend, Zukunftsinvestitionen in Forschung und Innovation vor Konsumausgaben zu stellen. Nur so kann Österreich das verlorene Terrain im internationalen Wettbewerb wiedergewinnen und die notwendige nachhaltige Transformation erfolgreich gestalten.

Forschung und der intelligente Einsatz von Technologien werden die Beschleunigung dieser Transformation entscheidend vorantreiben. Dabei gilt es, realistische Zwischenschritte und den Einsatz von Brückentechnologien einzuplanen, um eine erfolgreiche und machbare Umsetzung zu gewährleisten.

Um Forschung und Innovation in Oberösterreich voranzutreiben wird gefordert

- Forschung zu Fördern
- Studienangebote zu fokussieren und Schwerpunkte zu setzen
- Budgetpriorität für Zukunftsprojekte zu schaffen

Auch muss die richtige Forschungsinfrastruktur geschaffen werden, um das erlangte Wissen umzusetzen und Förderentscheidungen müssen beschleunigt werden.

Lesen Sie mehr in unserem [Forderungspapier](#)

TECHNOLOGIE

2. Effizienzsteigerung in der Forschungsförderung: Wege zur Entbürokratisierung

Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind für die Innovationskraft von Unternehmen von zentraler Bedeutung. Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten, doch die Antragstellung wird häufig als Hürde empfunden. „Unternehmen berichten, dass die Komplexität der Anträge und der lange Entscheidungsprozess ihre Innovationskraft bremsen,“ schildert Dr. Martin Bergsmann, Sprecher der Strategiegruppe Technologie und Innovation der sparte.industrie. Wir haben Rückmeldungen aus der oberösterreichischen Industrie gesammelt und diese an die Bundessparte Industrie zur Interessenvertretung weitergeleitet. Hier finden Sie einen Auszug der wichtigsten Verbesserungsvorschläge zur Entbürokratisierung der Forschungsförderung.

Vereinfachung des Antragsverfahrens im FFG-Basisprogramm

„Unternehmen, die bei FFG-Basisprogrammen einreichen, äußern oft den Wunsch nach einem weniger aufwändigen Antragsprozess. Die Fokussierung auf die relevanten Inhalte der Forschungsvorhaben, wie Projekt- und Kostenplanung, würde den Prozess deutlich vereinfachen,“ weiß Bergsmann aus unternehmerischer Erfahrung.

Es wird gefordert, den steigenden Detaillierungsgrad zwischen Antragstellung und Förderzusage zu überdenken. Auch die Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit des FFG-Förderportals ist stark verbesserungsfähig. So könnte eine straffere Struktur und ein intuitiveres Design den gesamten Prozess effizienter gestalten.

Schnellere Entscheidungsprozesse

Eine weitere zentrale Herausforderung stellt die Dauer der Entscheidungsfindung dar. „Während in Österreich noch über Förderanträge entschieden wird, gibt es in anderen Ländern bereits erste Ergebnisse. Diese Diskrepanz führt zu Wettbewerbsnachteilen für heimische Unternehmen,“ ist Bergsmann überzeugt.

Schnellere Entscheidungen würden nicht nur die Innovationsgeschwindigkeit erhöhen, sondern auch die Liquidität der F+E-intensiven Unternehmen verbessern, da sie schneller auf die Förderungen zugreifen könnten.

Reduktion der Bürokratie in der FFG-Förderlandschaft

Die oberösterreichische Industrie kritisiert auch das E-Call-System der FFG, welches als unübersichtlich und fehleranfällig gilt. Die Notwendigkeit, Teilmplates zu nutzen, erhöht das Risiko, wesentliche Antragsbestandteile zu übersehen oder Daten zu verlieren. Eine Versions-History, eine Kommentarfunktion sowie die Möglichkeit, Änderungen nachzuverfolgen, könnten diesen Prozess deutlich verbessern und die Zusammenarbeit auf dem Portal vereinfachen.

Zudem erschweren Zeichenlimitierungen die strukturierte Beschreibung komplexer Aufgabenstellungen und fördern falsche Priorisierungen. So wird etwa der Beschreibung von Entwicklungsrisiken unverhältnismäßig viel Platz eingeräumt, während die Darstellung der Arbeitspakete sehr knappgehalten werden muss. Dies führt zu einer Diskrepanz zwischen der internen Projektstruktur der Unternehmen und den Anforderungen der Förderanträge.

TECHNOLOGIE

Notwendige inhaltliche Reformen

Neben den administrativen Hindernissen gibt es auch inhaltliche Kritik an den aktuellen FFG-Programmen. Viele Förderungen richten sich primär an KMUs, sodass größere Unternehmen oft durchs Raster fallen. Zudem wird bemängelt, dass die Förderprogramme thematisch zu stark auf die Agenden des BMK zugeschnitten sind. „Dies führt dazu, dass Gelder häufig in Projekte fließen, die für die Wirtschaft uninteressant sind.“ so Bergsmann über die falsche Priorisierung der Forschungsthemen bei den thematischen Programmen.

Auch der Bewertungsbereich der Förderanträge umfasst zunehmend Themen, die mit der eigentlichen Forschungsfrage und der Innovationskraft eines Projekts nichts zu tun haben - wie volkswirtschaftliche, soziale oder genderrelevante Aspekte. „Diese Themen sind wichtig, jedoch sollten sie nicht den Fokus von Forschungs- und Entwicklungsprojekten verschieben,“ so Bergsmann.

Fazit: Effizienz und Zielorientierung stärken

Eine durchdachte Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Forschungsförderungen kann den Innovationsstandort Österreich langfristig stärken. Dabei sind sowohl administrative Vereinfachungen wie die Verbesserung des E-Call-Systems als auch inhaltliche Reformen notwendig. „Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, sich auf die wirklich relevanten Themen konzentrieren zu können und ihre Projekte ohne unnötige Verzögerungen voranzutreiben. Nur so kann Österreich im globalen Wettbewerb bestehen und seine Innovationskraft voll entfalten,“ ist Bergsmann sich sicher.

3. Vorstellung Themenbereich „Technologie & Innovation“

Der Themenbereich Technologie & Innovation setzt sich für die Stärkung des Technologiestandorts Oberösterreich und die Verbesserung der technologiepolitischen Rahmenbedingungen für die heimische Industrie ein. Ziel ist es, den Innovationsstandort durch gezielte Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene weiterzuentwickeln und so die Wettbewerbsfähigkeit der Region langfristig zu sichern.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung von Technikbegeisterung in der breiten Bevölkerung. Der Zusammenhang von Technologie und Forschung mit unserem hohen Lebensstandard werden von der Bevölkerung noch nicht ausreichend erkannt. Aus diesem Grund setzen wir auf zielgruppenorientierten Technikinitiativen, welche sich an unterschiedliche Altersgruppen und Interessen richten. Diese sollen die Allgegenwärtigkeit von Technologie im Alltag verdeutlichen und den Zugang zu technologischen Bildungsangeboten erleichtern. Die Vorstellung von praxisnahen Anwendungen ist einer der Grundpfeiler für die Verankerung eines Innovationsbewusstseins.

TECHNOLOGIE

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Forschung, sie ist der zentrale Motor für Innovation und Fortschritt. Wir setzen darauf, erfolgreiche Projekte aus der Forschung sichtbar zu machen und deren positive Auswirkungen auf die Gesellschaft zu betonen. Für die erfolgreiche Forschung in den Betrieben wird nicht nur Forschergeist, sondern auch ein ausreichendes Budget und damit einhergehend Förderungen für Forschung und Entwicklung benötigt. Aus diesem Grund setzen wir uns für die Erhöhung der Forschungsmittel, die Neuausrichtung von Fördercalls, sowie die Vereinfachung der Förderabwicklung ein.

Ein weiterer Grundpfeiler für eine innovative und technologiebewusste Unternehmenslandschaft ist die enge Vernetzung zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Vernetzung ist unerlässlich, um Synergien zu schaffen und Innovation zu fördern.

Durch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Instituten und Forschungseinrichtungen sowie anderen österreichischen Wirtschaftskammern sollen Unternehmen in Oberösterreich ihre Innovationskraft weiter ausbauen können. Letztendlich wird nur so ein starkes Fundament geschaffen, das den Technologiestandort Oberösterreich in einem immer stärker werdenden globalen Wettbewerb zukunftssicher macht.

4. Jahrestagung missionsorientierte FTI-Politik in Österreich

Die Institute für Verfahrenstechnik und Messtechnik der Johannes Kepler Universität Linz laden zum 1. Technologieforum Verfahrenstechnik/Messtechnik ein.

Datum: 7. Oktober 2024

Zeit: 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität (JKU) Linz, Raum: BR 6

Anlass dieser Veranstaltung ist das vierjährige bzw. zweijährige Jubiläum der Neubesetzung der beiden Institute und die seither gute Zusammenarbeit zwischen der Chemischen Verfahrenstechnik und der Messtechnik.

AUSGABE 17 | 8.10.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Ziele der Veranstaltung:

- Gegenseitiges Kennenlernen: Lernen Sie die neuen Institutsleiter und ihre Forschungsschwerpunkte kennen.
- Cluster identifizieren: Gemeinsam sollen Synergien und mögliche Kooperationsfelder zwischen der Industrie und den Forschungseinrichtungen ausgelotet werden.
- Offene Fragestellungen diskutieren: Nutzen Sie die Gelegenheit, aktuelle Herausforderungen und Fragestellungen aus der Praxis mit den Experten der beiden Institute zu diskutieren.

Ihr Input und Ihre Expertise sind von großer Bedeutung.

Wir, die sparte.industrie der WKOÖ sind überzeugt davon, dass durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Instituten der JKU und Ihren Unternehmen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Industrie als auch der Forschung gestärkt werden kann.

Bei Interesse melden Sie sich gerne unter industrie@wkoee.at

Die gesammelten Anmeldungen werden wir an die Veranstalter weiterleiten.

5. NAVAX Innovation Day 2024

KI und Cloud revolutionieren nicht nur die Arbeitswelt, sondern auch die Führungskultur. Der NAVAX Innovation Day ist die Plattform für einen Austausch über State-of-the-Art IT-Lösungen. Der virtuelle Event richtet sich an Entscheider:innen, die sich über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Generative AI, Microsoft Copilot, IT-Security und Cloud informieren möchten.

Melden Sie sich jetzt an und verschaffen Sie Ihrem Unternehmen einen entscheidenden Vorteil.

Wann: Dienstag, 22. Oktober 2024, 09:00-12:30 Uhr

Wo: Online

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

6. Digitalisierte und nachhaltige Batteriezellenproduktion

Die Weiterentwicklung der bestehenden Speichersysteme ist eine zentrale Voraussetzung für die Energiewende. Batterien für E-Autos bestehen aus mehreren Modulen, in denen eine Vielzahl von Batteriezellen verbaut sind. Diese sind das Herzstück jeder Batterie, auf sie entfällt auch der größte Teil der Wertschöpfung. Zylindrische Batteriezellen sind in den vergangenen Jahren in der Automobilbranche immer beliebter geworden, wobei der Trend zu großen Zellformaten geht. Das ZDB des Fraunhofer IPA hat in enger Zusammenarbeit mit der acp systems AG eine Wickelanlage für zylindrische Batteriezellen, auch Rundzellen genannt, entwickelt, aufgebaut und nun in Betrieb genommen.

Sie dient als vielseitige Forschungs- und Produktionsplattform, um neue Zellformate und Tab-Designs sowie fortschrittliche Methoden zur Qualitätssteigerung und Prozessoptimierung in kurzer Zeit zu erproben. Die neue Wickelanlage komplettiert eine europaweit einzigartige Fertigungslinie für die vollständige Montage von Batteriezellen für Lithium-Ionen- sowie für zukünftige Batterietechnologien wie zum Beispiel Natrium-Ionen-Batterien. Das Besondere der Fertigungskette ist die Digitalisierung und Vernetzung aller Prozessschritte - vom Beschichten, Wickeln, Assemblieren und Befüllen bis hin zum Formieren.

Rund ein Dutzend Arbeitsschritte sind nötig, bis eine Zelle einsatzbereit ist. Beim Wickelprozess werden die positive und die negative Elektrode zusammen mit zwei Separatoren zu einem Wickel, dem sogenannten Jelly Roll, aufgerollt bzw. aufgewickelt. Im Anschluss folgt der Zusammenbau, bei dem die Jelly Roll hochpräzise geführt werden muss. Anschließend wird über eine durch das mittige Loch des Wickels eingeführte Stabelektrode der Wickel mit dem Becherboden verschweißt.

Doch die neue Wickelanlage für zylindrische Batteriezellen ist nicht nur eine Produktionsplattform für Jelly Rolls, vielmehr dient sie auch als Forschungsplattform, um innovative Zellsysteme und -formate zu entwickeln und deren Qualität zu testen.

Um den Ausschuss zu minimieren und die Qualität zu erhöhen, ist der gesamte Produktionsprozess digitalisiert und vernetzt. Dafür sammeln Sensoren Daten, die in Echtzeit in der Cloud zusammenlaufen. Am Fraunhofer IPA entwickelte Traceability-Technologien ermöglichen es, die gesammelten Daten den produzierten Batteriezellen zuzuordnen. Jede einzelne hergestellte Batteriezelle steht für Datenanalysen und das Trainieren einer Künstlichen Intelligenz bereit. So lässt sich zurückverfolgen, unter welchen Bedingungen sie gefertigt wurde und wie sie in Relation zur erreichten Produktqualität steht. Die Daten werden zur Entwicklung von Services mit Überwachungs-, Analyse- und Vorhersagefähigkeiten genutzt. Damit wird es möglich, den Produktionsablauf zu verbessern und Fehlerquellen schneller als bisher zu beseitigen.

Ausgabe 17 | 8.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. EINLADUNG | Cybersecurity in der Lieferkette | 4. November 2024

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Deponien ist seit dem 1. Jänner 2023 gemäß § 7 Z. 7 lit. a Deponieverordnung untersagt. Da aber für bestimmte Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen im Moment noch keine Möglichkeiten einer Verwertung bzw. nicht in ausreichender Kapazität vorhanden sind, soll eine befristete Ablagerung gestattet werden.

Die aktuellen Anforderungen und neuen Übergangsbestimmungen finden Sie in den [Umweltnews](#).

2. Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz nach der EU-BatterienVO- Begutachtung

Die EU-Batterieverordnung (EU 2023/1542) verpflichtet die Europäische Kommission (in Artikel 71 Abs 4) bis 18.2.2025, eine Methode für die Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII Teil A und eines Formats für die Dokumentation festzulegen.

Dazu hat die Kommission nun einen Entwurf vorgelegt und die öffentliche Konsultation gestartet: Calculation and verification methodology of rates for recycling efficiency and recovery of materials of waste batteries (europa.eu)

Hier finden Sie den Entwurf samt Anhang:

[Entwurf](#)

[Antrag](#)

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Dienstag, 15. Oktober 2024** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 17 | 8.10.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. Geplante Novelle zum Thema „Schifffahrtsgesetz und UVP-G“

Der Entwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), Abl.-Nr. L 258 vom 20.01.2021 S. 1. Die Umsetzung betreffend den Bereich Schifffahrt erfolgt im SchFG. Das Ziel der Richtlinie (EU) 2021/1187 ist eine zeitlich abgestimmte und fristgerechte Fertigstellung des TEN-V-Netzes durch harmonisierende Maßnahmen zu ermöglichen.

Um die Vollziehung des Schifffahrtsrechts für die schifffahrtspolizeilichen Organe zu erleichtern, wird außerdem die Rechtsgrundlage zur Implementierung einer Kontrolldatenbank geschaffen. Diese soll Kontrollen effizienter sowie zielgerichteter ermöglichen und trägt daher zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Im Rahmen des Entwurfs soll das SchFG im Sinne des Klimaschutzes, des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Errichtung von Landstromanlagen von Bedeutung, um verkehrsbedingte Treibhausgasemissionen zu vermeiden.

Zusätzlich soll von allen zuständigen Behörden ein Verzeichnis über die gewerbsmäßige Schifffahrt geführt werden. Dies soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Außerdem werden Bestimmungen präzisiert und einige formale Änderungen und Klarstellungen im Gesetz vorgenommen.

Vorrangig soll mit dem Entwurf - wie oben erwähnt - die Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) erfolgen.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterung](#)

[WFA](#)

[TGÜ](#)

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2024** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 17 | 8.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Öffentliche Konsultation zur VO zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Seit 16. November 2023 ist die [Verordnung zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse](#) in Kraft und wird am 1. Dezember 2025 Geltung erlangen.

Durch diese sollen nun auch Unternehmen aus Handwerk und Industrie die Herkunftsangabe ihres Erzeugnisses schützen lassen können (Beispiel aus dem Lebensmittelbereich: Steirisches Kürbiskernöl). Ziel dieser VO ist das wirksame Vorgehen gegen gefälschte oder betrügerische Erzeugnisse sowie die Bewusstseinschärfung für die Echtheit von handwerklichen oder industriellen Produkten auf Seiten der Verbraucher:innen.

Damit Unternehmen eine informierte Entscheidung darüber treffen können, ob eine solche geschützte geografische Angabe für sie in Frage kommt, erbittet die Europäische Kommission Beiträge und Anmerkungen, um eine passende Kommunikations-, Werbe- und Öffentlichkeitskampagne ausarbeiten zu können.

(Die öffentliche Konsultation läuft bis 11. November 2024 via [EUSurvey](#); es können auch Rückmeldungen per E-Mail an GROW-CIGI@ec.europa.eu gesendet werden.)

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Donnerstag, 24.10.2024** an industrie@wkoee.at.

5. Änderung Druckgerätegesetz und neues Gesetz für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (MOT-G)

Die Marktüberwachungs- und Typengenehmigungsagenden für Druckgeräte und Verbrennungsmotoren im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft kommen ins Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Vom Anwendungsbereich umfasst sind beispielsweise auch Motorsägen, Rasenmäher, Baumaschinen, Feuerlöscher, Dampfkessel, Gasflaschen oder Spraydosen.

Ausgenommen von diesem Gesetz sind Schiffe sowie spezifische Druckgeräte und Baugruppen, die speziell für den Einbau in Schiffen oder zu deren Antrieb bestimmt sind sowie einfache Druckbehälter, die speziell zur Ausstattung oder für den Antrieb von Schiffen bestimmt sind. Ebenso nicht unter die Kontrolle des BEV fallen spezifische Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen. Diese unterliegen weiterhin dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Nähere Details in den [Umweltnews](#) auf wko.at/ooe/service-umweltnews

Ausgabe 17 | 8.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Neue Bestimmungen bei Registrierung im F-Gase-Portal

Die neuen Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473 sollen eine wirksame Umsetzung des Quoten- und Lizenzvergabesystems gewährleisten, Verzerrungen des Quotensystems zu vermeiden. Um die Umgehung und den Missbrauch geltender Vorschriften zu verhindern, müssen bestimmte Informationen bereitgestellt werden, einschließlich Informationen über Standort, geschäftlichen Tätigkeiten, rechtlichen und finanziellen Umstände.

Details und Links in den [Umweltnews](#).

7. Festlegung Konzentrationsgrenzwerte von Hexabromcyclododecan und Methoxychlor - POP-Verordnung

HBCDD ist im Zuge von Recyclingtätigkeiten in verschiedenen Abfallströmen vorhanden. Da der Stoff als persistenter organischer Schadstoff eingestuft wurde, sollte die Konzentration dieses toxischen Stoffes in Produkten so gering wie möglich sein, um die Exposition zu minimieren und somit die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

Es ist davon auszugehen, dass das Recycling von EPS-Isolierung durch Abbrucharbeiten in den nächsten Jahrzehnten in hohem Umfang zunehmen wird. Daher wurden nun Konzentrationsgrenzwerte (UTC Grenzwert - Unintentional Trace Contaminant - UTC) von Hexabromcyclododecan in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in der POP Verordnung festgelegt.

Zum anderen wird ein Eintrag für **Methoxychlor** hinzugefügt. Darin ist ein Grenzwert von 0,01 mg/kg festgelegt, der als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen UTC in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftritt.

Details und Links in den [Umweltnews](#)

Ausgabe 17 | 8.10.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

8. Bescheinigung hinsichtlich Abfallverbringung

Mit der Del. Verordnung (EU) 2024/2571 wird eine neue Bescheinigung hinsichtlich Abfallverbringung eingeführt.

Die Anlagen, in denen vorläufigen Verfahren abgewickelt werden, müssen von den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Abfallbehandlungsprozesse stattfinden, darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die nachfolgenden Anlagen die Prozesse abgeschlossen haben, für die ihnen Abfälle geliefert wurden. Eine solche Bestätigung erfolgt in Form einer Bescheinigung, die von den Anlagen, in denen der nachfolgende Abfallbehandlungsprozess stattfand, ausgestellt wird. Mit der Bescheinigung bestätigen die Anlagen den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens.

Details und Links in den [Umweltnews](#)

9. Digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

Die Form, in der EU-Düngeprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 gekennzeichnet werden, soll an technologische und gesellschaftliche Veränderungen im Bereich der Digitalisierung angepasst werden. Dies soll ohne Beeinträchtigung der Qualität oder Zugänglichkeit der Informationen und zur Bereitstellung besserer Informationen erfolgen.

Details und Links in den [Umweltnews](#)

10. Begutachtung: Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz nach der EU-BatterienVO

Die EU-Batterieverordnung (EU 2023/1542) verpflichtet die Europäische Kommission (in Artikel 71 Abs 4) bis 18.2.2025, eine Methode für die Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII Teil A und eines Formats für die Dokumentation festzulegen.

Dazu hat die Kommission nun einen Entwurf vorgelegt und die öffentliche Konsultation gestartet: [Calculation and verification methodology of rates for recycling efficiency and recovery of materials of waste batteries \(europa.eu\)](#)

Den Link zur Konsultation und den Entwurf samt Anhang finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Dienstag, 15. Oktober 2024**, an die WKO Oberösterreich, Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at).